



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Energie BFE
Office fédéral de l'énergie OFEN
Ufficio federale dell'energia UFE
Swiss Federal Office of Energy SFOE

Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008

Die 10 wichtigsten Punkte

Medienkonferenz vom 17. März 2008



Renato Tami, Leiter Sektion Recht und Rohrleitungen, Bundesamt für Energie



Agenda

1. Grundversorgung
2. Netzzugang
3. Netzanschluss
4. Automatischer Lastabwurf
5. Wer, was, wie, wann?
6. Kostenverteilung
7. Situation der Bergkantone
8. WACC
9. Regulator
10. Subsidiaritätsprinzip



1. Grundversorgung (Art. 6 StromVG, Art. 4 StromVV)

- Lieferpflicht an feste Endverbraucher (Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte) und Endverbraucher, welche von ihrem Anspruch auf Netzzugang keinen Gebrauch machen
 - Jederzeitige Lieferung der gewünschten Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität zu angemessenen Tarifen
 - Der Tarifanteil für die Energielieferung orientiert sich an den Gestehungskosten sowie langfristigen Bezugsverträgen und nicht an den Marktpreisen
 - Einheitliche Tarife für gleichartige Verbrauchergruppen
 - Betreiber der Verteilnetze haben Preisvorteile aufgrund des freien Netzzugangs weiter zu geben
- Netzbetreiber sind verpflichtet, gegenüber festen Endverbrauchern Erhöhungen der Elektrizitätstarife zu begründen und diese der EICom zu melden



2. Netzzugang (Art. 13 Abs. 1 StromVG, Art. 11 StromVV)

- Netzbetreiber sind verpflichtet, Dritten diskriminierungsfrei Netzzugang zu gewähren.
- Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von min. 100 MWh ohne schriftlichen Liefervertrag können jeweils per 1. Januar von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen. Sie teilen dies ihrem Verteilnetzbetreiber bis zum 31. Oktober mit.
- Einmal frei, immer frei.



3. Netzanschluss (Art. 5 StromVG, Art. 3 StromVV)

- Alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone und ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone sowie Elektrizitätserzeuger haben ein Recht auf Netzanschluss (Art. 5 Abs. 2 StromVG)
- Kantone bezeichnen die Netzgebiete und damit implizit die Netzbetreiber (Art. 5 Abs. 1 StromVG)
- Zuordnung von Endverbrauchern, Elektrizitätserzeugern und Netzbetreibern zu verschiedenen Spannungsebenen wird den Netzbetreibern überlassen. Die Netzbetreiber erlassen dazu Richtlinien (Art. 3 Abs. 2 StromVV)
- Streitfälle entscheidet die EICom (Art. 3 Abs. 3 StromVV)



4. Automatischer Lastabwurf (Art. 6 StromVV)

- Präventive Massnahmen: Die nationale Netzgesellschaft, Netzbetreiber, Kraftwerksbetreiber und andere Beteiligte regeln die Verantwortlichkeiten für den sicheren Netzbetrieb in Verträgen im Detail (z.B. Umsetzung der UCTE-Anforderungen)
- Behebung von Störungen: Nationale Netzgesellschaft schliesst mit Netzbetreibern, Kraftwerksbetreibern und übrigen Beteiligten Verträge. Ziel: Netzstörungen möglichst durch technische Automatismen beheben
- Bei renitenten Netznutzern: Die ElCom kann auf Antrag der nationalen Netzgesellschaft den Vertragsabschluss mit Netznutzern (Verteilnetzbetreiber, Bilanzgruppen) verfügen
- In den Verträgen können Konventionalstrafen vorgesehen werden. Bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebs im konkreten Fall ordnet die nationale Netzgesellschaft alle notwendigen Massnahmen an oder nimmt sie selber vor (Ersatzvornahme)



5. Wer, was, wie, wann

Elektrizitätskommission (Regulator):

Wahl der Mitglieder durch Bundesrat am 27. Juni 2007

Inkraftsetzung von Art. 21 und 22 StromVG per 15. Juli 2007

1. Paket StromVG, StromVV, EnV:

Inkrafttreten StromVG am 1. Januar 2008 gemäss Bundesratsbeschluss vom 28.11.2007: alles ausser Art. 7, Art. 13 Abs. 1, 2 und 3 Bst. b sowie Ziffer 2 des Anhangs (EnG)

Inkrafttreten StromVV/EnV: 1. April/1. Mai 2008

→ alle Bestimmungen zur Vorbereitung der Marktöffnung und kostendeckenden Einspeisevergütung

2. Paket StromVG und StromVV, rev. EnG und EnV:

Inkrafttreten 1. Januar 2009: Marktöffnung (Recht auf Netzzugang) 1. Phase und kostendeckende Einspeisevergütung



6. Kostenverteilung (Art. 15 und 16 StromVV)

Anrechenbare Kosten des
eigenen Netzes

Überwälzter Kostenblock aus vorliegenden
Netzebenen

30 % Brutto Energie

70 % monatliche Höchstleistung

Endverbraucher und Betreiber von Netzen tieferer Spannungsebenen



7. Situation der Bergkantone (Art. 16 Abs. 3 StromVV)

- Entstehen durch Anschluss oder Betrieb dieser Produktionsanlagen unverhältnismässige Mehrkosten, sind diese nicht Teil der Netzkosten, sondern müssen in einem angemessenen Umfang von den Produzenten getragen werden.
- Damit wird verhindert, dass die im Verhältnis relativ kleine Anzahl von Endverbrauchern ein unverhältnismässig hohes Netznutzungsentgelt bezahlen muss.



8. Weighted average cost of capital (WACC) (Art. 14 StromVG, Art. 13 Abs. 3 StromVV)

- Verzinsung der Kapitalkosten (70 % FK, 30 % EK) richtet sich nach den Grundlagen der Preisüberwachung
- Rendite von Bundesobligationen + risikogerechte Entschädigung (1,93 Prozentpunkte)
- Dies entspricht einem WACC von ca. 5 % und einer Eigenkapitalrendite von 10 % vor Steuern und 7.8 % nach Steuern
- Bei Änderungen der Marktrisikoprämie passt das UVEK nach Konsultation der EICom die risikogerechte Entschädigung jährlich an (Art. 12 Abs. 3 Bst. b StromVV)
- Weitere Unterlagen auf www.preisueberwacher.admin.ch



9. Regulator: Elektrizitätskommission (ElCom)

www.elcom.admin.ch

- AUFGABEN

- Insbesondere Regulierung (Netzzugang, Netznutzungsbedingungen), da kein Wettbewerb im Netz
- ElCom wird im Streitfall ex post oder von Amtes wegen ex post ("Absenkungen verfügen") oder ex ante ("Erhöhungen untersagen") tätig
- Rückvergütung von ungerechtfertigten Gewinnen anordnen
- Überwachung zur Sicherstellung der Versorgung sowie zur Verhinderung des Missbrauchs der Monopolstellung
- Entscheide über Streitfälle kostendeckende Einspeisevergütung

- MITTEL

- Verfügungen und Entscheide
- Sie kann beim Vollzug das BFE beiziehen und ihm Weisungen erteilen.



10. Subsidiaritätsprinzip

- Artikel 3 StromVG und Artikel 2 EnG:
 - Vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften müssen Bund und Kantone freiwillige Massnahmen von betroffenen Organisationen und der Wirtschaft prüfen.
 - Soweit möglich und notwendig, müssen Bund und Kantone deren Vereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht übernehmen.